

I Lebende Tiere und Waren tierischen Ursprungs

Anmerkungen

1. In diesem Abschnitt gilt jede Bezugnahme auf eine bestimmte Tiergattung oder Tierart, soweit nichts anderes bestimmt ist, auch für Jungtiere dieser Gattung oder Art.
2. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt in der Nomenklatur jede Bezugnahme auf getrocknete Waren auch für entwässerte, eingedampfte oder gefriergetrocknete Waren.